



BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 447/02

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

betreffend das Gebrauchsmuster 294 22 159

hier: Löschantrag

hat der 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 5. November 2003 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Goebel sowie der Richter Dr. Frowein und Dr. Barton

beschlossen:

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Die Beschwerdeführerin hat die gegen den Beschluß des Deutschen Patent- und Markenamts vom 19. März 2002 erhobene Beschwerde zurückgenommen. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch die Beschwerde entstandenen Kosten zu tragen; diese Wirkung war durch Beschluß auszusprechen, nachdem die Beschwerdegegnerin 1 einen solchen Antrag gestellt hat (entspr ZPO § 515 Abs 3).

Goebel

Dr. Frowein

Dr. Barton

Pr